



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Februar 2013 (14.02)
(OR. en)**

6183/13

**ESPACE 8
COMPET 81
IND 34
TRANS 54
RECH 35**

A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den Rat

Nr. Vordok.: 16374/12 ESPACE 54 TRANS 400 RECH 415

Nr. Komm.dok.: 5760/13 ESPACE 5 COMPET 45 IND 18 TRANS 26 RECH 16

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Thema "Herstellung zweckdienlicher Verbindungen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation"

1. Die Kommission hat am 14. November 2012 eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel "Herstellung zweckdienlicher Verbindungen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA)"¹ angenommen.
2. Der Vorsitz hat der Gruppe "Raumfahrt" am 11. Januar 2013 einen Entwurf von Schlussfolgerungen zu dieser Mitteilung vorgelegt. Die Gruppe hat den Schlussfolgerungsentwurf am 11., 18. und 25. Januar erörtert.
3. Auf seiner Tagung vom 8. Februar 2013 verständigte sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf den in der Anlage wiedergegebenen Text und schlug vor, dass der Rat ihn auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

¹ Dok. 16374/12.

Entwurf von SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

"Herstellung zweckdienlicher Verbindungen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANBETRACHT des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation (im Folgenden "Rahmenabkommen"), das am 28. Mai 2004 in Kraft trat² und bis zum Jahr 2016 verlängert worden ist, sowie der immer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien,

IN ANBETRACHT der vom Rat bzw. auf den Tagungen des Weltraumrates angenommenen Entschlüsse und Leitlinien sowie IN WÜRDIGUNG der Fortschritte, die die Europäische Kommission und die ESA bei der Durchführung der Europäischen Raumfahrtspolitik erzielt haben,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass mit Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³ am 1. Dezember 2009 die Zuständigkeit der EU für die Raumfahrt begründet wurde – wodurch die politische Dimension des Weltraums in Europa gestärkt wird – und an die EU die Aufforderung erging, zweckdienliche Verbindungen zur ESA herzustellen,

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Entwicklung einer Raumfahrtstrategie der Europäischen Union zum Nutzen der Bürger" vom 31. Mai 2011⁴, in denen u.a. die Absicht der Kommission begrüßt wurde, die Beziehungen zwischen der EU und der ESA auf der Grundlage der zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvereinbarung weiterzuentwickeln, unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und die Verzahnung der Maßnahmen zu verbessern,

² ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 64.

³ Insbesondere Artikel 4 und 189.

⁴ Dok. 10901/11.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel "Herstellung zweckdienlicher Verbindungen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation"⁵, die die Europäische Kommission am 14. November 2012 angenommen hat,

IN ANBETRACHT der politischen Erklärung zur Weiterentwicklung der ESA zu der Europa den größten Nutzen bringenden europäischen Weltraumorganisation, die am 20. November 2012 auf der ESA-Ratstagung auf Ministerebene angenommen wurde, und des dem ESA-Generaldirektor erteilten Mandats, bei einer Reihe von Maßnahmen mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten –

1. WÜRDIGT die bedeutende Rolle, die die ESA als unabhängige zwischenstaatliche Organisation bei Raumfahrt-Angelegenheiten und in Bezug auf europäische Raumfahrtprogramme, wie Galileo und GMES/Kopernikus, gemeinsam mit anderen maßgeblichen Akteuren spielt;
2. ERKENNT AN, dass die Funktionsweise der Verbindungen zwischen der EU und der ESA angesichts der politischen Veränderungen, der immer wichtigeren Rolle der EU in Weltraumfragen, der Herausforderungen des Raumfahrtsektors im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung der Raumfahrtaktivitäten möglicherweise überprüft und verbessert werden muss;
3. ERKENNT AN, dass das Rahmenabkommen – einschließlich der darin geregelten Verwaltungsfragen – in seiner derzeitigen Form möglicherweise nicht mehr den am besten geeigneten Rahmen bietet, um eine effiziente und effektive europäische Raumfahrtpolitik zu gewährleisten, die sich die jeweiligen Kompetenzen der EU und der ESA umfassend und konsequent zunutze macht;
4. BETONT, dass die Verbindungen zwischen der EU und der ESA weiterhin absolut koordiniert ausgestaltet werden müssen, damit eine optimale Wirkung europäischer Investitionen auf dem Gebiet der Raumfahrt im Dienste der Beschäftigung, des Wachstums und der Gesellschaft in Europa erzielt wird;

⁵ Dok. 16374/12.

5. BEKRÄFTIGT seine Bereitschaft, bezüglich der Wege, wie die Verbindungen zwischen der EU und der ESA zur Unterstützung des europäischen Raumfahrtsektors weiterentwickelt und vertieft werden können, in einen Reflexions- und Analyseprozess einzutreten;
6. BETONT, dass sowohl die Kohärenz und Koordinierung der jeweiligen Prozesse in der EU und der ESA als auch die Weiterentwicklung und Vertiefung der Verbindungen zwischen beiden Organisationen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten gewährleistet werden müssen;
7. BEFÜRWORTET den Vorschlag der Europäischen Kommission, im Hinblick auf eine Reihe von Optionen, einschließlich der in ihrer Mitteilung⁶ vorgeschlagenen Optionen, in enger Zusammenarbeit mit der ESA eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse und Folgenabschätzung vorzunehmen;
8. ERSUCHT die Europäische Kommission, zusammen mit dem ESA-Generaldirektor und in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Mitgliedstaaten der EU und der ESA, einschließlich im Rahmen der bestehenden Foren⁷, auf Kohärenz, Konvergenz und Komplementarität hinzuwirken, um gemeinsame Vorschläge über die Weiterentwicklung der Verbindungen zwischen der EU und der ESA auf der Grundlage gemeinsamer Analysen auszuarbeiten, so dass die jeweiligen Gremien bis 2014 Beschlüsse fassen können;
9. ERWARTET regelmäßig von der Europäischen Kommission über den Fortschritt dieser Arbeiten unterrichtet zu werden.

⁶ Dok. 16374/12.

⁷ Hochrangige Gruppe "Europäische Raumfahrtspolitik" und Sachverständigengruppe "Europäische Raumfahrtspolitik".